

MITLEID MIT TIEREN IM URLAUB KANN TEUER WERDEN

Gerade in der Urlaubszeit werden immer wieder unüberlegt und unvorbereitet Hunde und Katzen von der Reise mit nach Hause gebracht.

Da in vielen Reiseländern die Tollwut noch weitverbreitet ist, gibt es strenge Bestimmungen für das Mitbringen von Tieren. Die Tollwut ist eine auch auf den Menschen übertragbare Krankheit und verläuft meistens tödlich. Gerade kürzlich verstarb ein Nordafrika-Tourist in Hamburg an dieser Krankheit.

Die Vorbereitungen für das legale Mitbringen dieser mitleiderregenden Tiere bedingen in der Regel einen monatelangen Vorlauf und sind keinesfalls im Laufe einer dreiwöchigen Urlaubszeit zu regeln.

Sollte dennoch ein Tier unerlaubt eingeführt werden, kann eine bis zu fünf Monate andauernde Quarantäne, der Rücktransport oder schlimmstenfalls sogar die Tötung des Tieres angeordnet werden. Neben einem hohen Bußgeld hat der Besitzer sämtliche anfallenden Kosten zu tragen. Auch bei Mitnahme von eigenen Heimtieren in den Urlaub in andere Länder, kommt es häufig zu Problemen im Reiseland oder bei der Rückreise.

Deshalb ist es wichtig, sich vor Reiseantritt gründlich über die bestehenden Regelungen für die verschiedenen Reiseländer und die EU-Regelungen zu informieren.

Weitere Informationen können betroffene Tierbesitzer im Landkreis Straubing-Bogen in der Veterinärabteilung unter den Telefonnummern 09421 973 168 bzw. über die Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de) erhalten.

Darüber hinaus bieten viele Tierarztpraxen ihre Unterstützung an.

HEIMTIERAUSWEIS DER EUROPÄISCHEN UNION



EU-Heimtierausweis

Seit dem 1. Oktober 2004 gelten in der EU (einschliesslich der neuen Beitrittsländer) weitgehend einheitliche Regeln für Haustiere auf Reisen. Hunde, Katzen und Frettchen müssen dann mit Mikrochip (ISO-Norm 11784 oder 11785) oder –übergangsweise noch bis zum Jahr 2011- durch Tätowierung gekennzeichnet sein. Es muß für Sie ein neuer, einheitlich gestalteter Heimtierpass mitgeführt werden, aus dem die gültige Tollwutschutzimpfung hervorgeht (d. h. durchgeführt mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor Grenzübertritt). Weitere Impfungen sind nicht zwingend vorgeschrieben, können aber in den Pass eingetragen werden.

Die Regelungen gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr mit bis zu 5 Tieren und auch für den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen noch für eine Übergangsfrist von 5 Jahren ihre bisherigen schärferen Anforderungen stellen, z. B. die Bestimmung des Tollwut-Titers sowie besondere Bestimmungen hinsichtlich Bandwurm und Zeckenbehandlung. Auch Finnland darf noch für diese Übergangszeit eine Behandlung gegen Bandwürmer verlangen.

Tierhalter, die ohne den Pass der EU auf Reisen gehen, müssen seit dem 01.10.2004 mit Problemen an den Grenzen rechnen. Im Einzelfall muß mit Sanktionen des jeweiligen Mitgliedstaates, bis hin zu Quarantäne der Tiere und erheblichem Kostenaufwand, gerechnet werden.

REISEN IN DRITTLÄNDER (NICHT LÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION)



Amtstierärztliche Bescheinigung

Für Drittländer gelten weiterhin deren eigene länderspezifisch unterschiedliche Bestimmungen, die für die Einreise erfüllt werden müssen. Diese können Sie bei den entsprechenden Konsulaten erfragen. Notwendige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse und Impfbescheinigungen werden vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen ausgestellt.

Die EU hat eine Liste von Drittländern (z. B. Schweiz, Norwegen) erstellt, bei denen der Tollwutstatus dem der EU entspricht. Bei der Wiedereinreise ihres Haustieres aus einem dieser gelisteten Länder in die EU gelten die gleichen Regeln wie für innergemeinschaftliches Reisen.

Bei der Wiedereinreise aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU gelten weitergehende Anforderungen:

- es muss mindestens 30 Tage nach der Impfung über eine Blutprobe der Tollwut-Antikörper-Titer bestimmt werden
- Diese Tollwut-Titerbestimmung ist vor der Abreise ins nicht gelistete Drittland durchzuführen und im Heimtierausweis zu dokumentieren
- Amtstierärztliche Bescheinigung über die Einhaltung der genannten Bestimmungen
- Die Titerbestimmung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Tier regelmäßig alle 12 Monate einer Wiederholungsimpfung unterzogen wird

Weitere Informationen, auch zu anderen Tierarten, finden Sie unter www.bmelv.de .